

Kirchliche Hochschule Wuppertal

Habilitationsordnung

§ 1 Ziel und Durchführung der Habilitation

1. Die Kirchliche Hochschule Wuppertal stellt in den an ihr vertretenen Fächern der Evangelischen Theologie die Lehrbefähigung fest und verleiht die Lehrbefugnis (*venia legendi*). Dem dient das Habilitationsverfahren. In diesem hat der Bewerber / die Bewerberin die Fähigkeit nachzuweisen, das gewählte Fach in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten.
2. Die Habilitation wird durch das Prüfungskollegium durchgeführt, dem alle an der Hochschule tätigen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen angehören. Das Prüfungskollegium ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlußfähig. Den Vorsitz im Prüfungskollegium führt der Rektor / die Rektorin.

§ 2 Voraussetzungen

1. Voraussetzung der Habilitation ist die Zugehörigkeit zu einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland. Der Habilitationsausschuß kann dem Prüfungskollegium in begründeten Ausnahmefällen mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder einen Bewerber / eine Bewerberin zur Zulassung vorschlagen, der / die einer der anderen Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen angehört.
2. Der Bewerber / die Bewerberin muß ein abgeschlossenes Theologiestudium nachweisen und eine – in der Regel theologische – qualifizierte Promotion an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule nachweisen.

§ 3 Habilitationsleistungen

1. Die Habilitationsleistungen bestehen aus einer Habilitationsschrift und einer Probevorlesung mit anschließendem Kolloquium vor dem Hochschulrat.
2. Im Ausnahmefall kann die Habilitationsschrift durch veröffentlichte Abhandlungen ersetzt werden. Voraussetzung ist, daß diese zueinander in Sachzusammenhang stehen, in einem überschaubaren Zeitraum erbracht sind und eine individuelle, deutlich abgrenzbare und bewertbare Leistung darstellen, die einen der Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Forschungsbeitrag ergibt.

§ 4 Habilitationsausschuß

Für alle mit der Habilitation zusammenhängenden Verfahrensfragen bestellt der Hochschulrat einen Habilitationsausschuß. Ihm gehören an: Rektor / Rektorin, Prorektor / Prorektorin, drei weitere Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen, eine Lehrkraft für besondere Aufgaben, ein Assistent / eine Assistentin, zwei Studierende. Der Habilitationsausschuß wird jeweils zu Beginn des Rektorates für ein Jahr gebildet. Den Vorsitz im Habilitationsausschuß führt der Prorektor / die Prorektorin.

Der Habilitationsausschuß stellt die Erfüllung der Zulassungsbedingungen zum Habilitationsverfahren fest und erstattet dem Prüfungskollegium darüber einen schriftlichen Bericht.

§ 5 Zulassung zur Habilitation

1. Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation ist schriftlich an den Rektor / die Rektorin der Hochschule zu richten. Der Rektor / Die Rektorin überweist den Antrag an den Habilitationsausschuß. Im Antrag ist das theologische Fach anzugeben, für das die Feststellung der Lehrbefähigung erstrebt wird. Eine Begrenzung auf ein Teilgebiet eines Faches ist ausdrücklich zu begründen; sie bedarf der Zustimmung des Prüfungskollegiums.
2. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die – abgesehen von den Publikationen – bei den Akten der Hochschule verbleiben:
 - a. Lebenslauf mit Angaben über den wissenschaftlichen Bildungsweg und die bisherige Berufstätigkeit;
 - b. beglaubigte Kopien der Abgangszeugnisse von besuchten Schulen und Hochschulen sowie der Zeugnisse über theologische Prüfungen;
 - c. Nachweis der Kirchenzugehörigkeit nach § 2.1;
 - d. Habilitationsschrift aus dem Fach, für das die Feststellung der Lehrbefähigung erstrebt wird, gebunden oder geheftet in drei Exemplaren bzw. Äquivalent nach § 3.2 in drei Exemplaren; ist die Habilitationsschrift in einer anderen als der deutschen Sprache abgefaßt, bedarf das der gesonderten Genehmigung durch das Prüfungskollegium;
 - e. beglaubigte Kopie der Promotionsurkunde;
 - f. Dissertation sowie gegebenenfalls eine Liste weiterer wissenschaftlicher Veröffentlichungen;

- g. amtliches Führungszeugnis, falls der Bewerber / die Bewerberin nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht, sowie eine Erklärung über etwaige straf- und disziplinargerichtliche Verurteilungen und anhängige Straf- und Disziplinarverfahren;
 - h. Erklärung, daß die Habilitationsschrift bzw. das Äquivalent nach § 3.2 selbständig verfaßt und keine andere als die angegebene Literatur benutzt wurde;
 - i. Erklärung über etwaige andere Habilitationsverfahren des Bewerbers / der Bewerberin;
 - k. Erklärung, daß die Habilitationsordnung bekannt ist und anerkannt wird.
3. Auf der Grundlage des vom Habilitationsausschuß vorgelegten Berichtes beschließt das Prüfungskollegium mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder die Eröffnung des Habilitationsverfahrens; Stimmenthaltung ist unzulässig. Das Kuratorium ist von der getroffenen Entscheidung zu unterrichten. Eine Ablehnung ist dem Bewerber / der Bewerberin schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Rücktritt vom Habilitationsverfahren

Ein Rücktritt vom Habilitationsverfahren ist möglich. Wenn ein Bewerber / eine Bewerberin zurücktritt, solange kein Gutachten vorliegt, oder aus schwerwiegenden Gründen auch zu einem späteren Zeitpunkt, sofern kein ablehnendes Gutachten nach § 7.1 eingegangen ist, gilt das abgebrochene Verfahren nicht als Habilitationsversuch.

§ 7 Beurteilung der Habilitationsleistungen

1. Das Prüfungskollegium bestellt zwei Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen als Gutachter / Gutachterinnen, die schriftlich und unabhängig voneinander die Habilitationsschrift bzw. das Äquivalent nach § 3.2 beurteilen. Mindestens eines der Gutachten muß von einem Mitglied der Kirchlichen Hochschule Wuppertal erstellt sein.

In besonderen Fällen kann für Teile der Arbeit, die auf dem Gebiet einer Nachbarwissenschaft liegen, zuerst eine gesonderte Beurteilung dieser Teile von auswärts eingeholt werden.

2. Die Habilitationsschrift bzw. das Äquivalent nach § 3.2 muß methodisch einwandfrei durchgeführt sein, die wissenschaftliche Beherrschung des Habilitationsfaches erweisen und eine wesentliche Förderung der theologischen Wissenschaft auf dem Gebiet des gewählten Faches darstellen.

Die Gutachten empfehlen Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift bzw. des Äquivalents nach § 3.2 nach diesen Kriterien mit eingehender Begründung.

Die von dem Bewerber / der Bewerberin gegebenenfalls vorgelegten weiteren wissenschaftlichen Veröffentlichungen sind bei der Beurteilung ergänzend mit heranzuziehen.

3. Die Gutachten sollen spätestens nach Ablauf von fünf Monaten vorliegen. Weichen sie in ihrem Ergebnis voneinander ab, ist ein weiteres Gutachten einzuholen.

4. Die Habilitationsschrift bzw. das Äquivalent nach § 3.2 und die Gutachten gehen den Mitgliedern des Prüfungskollegiums im Umlauf zu, der eine Frist von zwei Monaten nicht überschreiten soll. Aus der Mitte des Prüfungskollegiums können während dieser Frist weitere schriftliche Voten eingereicht werden, die dann vom Rektorat umgehend den anderen Mitgliedern des Prüfungskollegiums zugänglich zu machen sind.

5. Nach Ablauf der Äußerungsfrist erörtert das Prüfungskollegium Habilitationsschrift bzw. Äquivalent nach § 3.2 und Gutachten sowie eventuell eingegangene Voten nach Nr.4. Für die Annahme der Habilitationsschrift bzw. des Äquivalents nach § 3.2 ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Prüfungskollegiums erforderlich. Stimmenthaltung ist unzulässig.

6. Ebenfalls mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Prüfungskollegiums kann die Rückgabe der Habilitationsschrift zur Überarbeitung beschlossen werden. In diesem Fall muß die Habilitationsschrift innerhalb eines Jahres neu vorgelegt werden.

Der Habilitationsausschuß kann die Frist aus wichtigem Grund verlängern. Versäumt der Bewerber / die Bewerberin die Frist, gilt die Habilitationsschrift als abgelehnt. Dieser Sachverhalt ist durch den Habilitationsausschuß formell festzustellen.

7. Wird die Habilitationsschrift weder angenommen noch zur Überarbeitung zurückgegeben bzw. wird das Äquivalent nach § 3.2 nicht angenommen, ist die Habilitation gescheitert. Die Ablehnung ist dem Kandidaten / der Kandidatin umgehend mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Ein Exemplar der Habilitationsschrift bzw. des Äquivalents nach § 3.2 verbleibt bei den Akten der Hochschule. Ein zweiter Habilitationsversuch mit derselben Thematik ist dann nicht zulässig.

§ 8 Probevortrag und Kolloquium

1. Der wissenschaftliche Vortrag von ca. 45 Minuten Dauer soll die Fähigkeit des Bewerbers / der Bewerberin zeigen, seine / ihre Forschungsarbeit in einer dem wissenschaftlichen Lehrbetrieb entsprechenden Weise darzulegen.

2. Dazu schlägt der Bewerber / die Bewerberin drei Themen zur Auswahl vor, die sich inhaltlich vom Gegenstand der Habilitationsschrift und voneinander unterscheiden müssen. Der Vorschlag kann vom Antrag

auf Zulassung zur Habilitation an erfolgen. Er muß spätestens zur Sitzung des Prüfungskollegiums über die Annahme der Habilitationsschrift nach § 7.5 vorliegen.

3. Bei Annahme der Habilitationsschrift wählt das Prüfungskollegium eines der drei vorgeschlagenen Themen für den Probevortrag aus und setzt einen Termin innerhalb der nächsten fünf Wochen fest. Das Prüfungskollegium kann eine Nachbenennung von Themen verlangen, wenn es alle vorgeschlagenen Themen für ungeeignet hält. Das gewählte Thema wird dem Bewerber / der Bewerberin spätestens zwei Wochen vor dem für den Probevortrag festgesetzten Termin mitgeteilt.

4. Der Probevortrag und das anschließende Kolloquium werden vor dem Hochschulrat durchgeführt. Außerdem werden der / die Vorsitzende des Kuratoriums, die an der Kirchlichen Hochschule entpflichteten Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen, die Privatdozenten / Privatdozentinnen der Kirchlichen Hochschule, die Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen der Evangelischen Theologie an der Bergischen Universität-Gesamthochschule Wuppertal und etwaige weitere am Verfahren beteiligte Gutachter / Gutachterinnen eingeladen.

5. An den Vortrag schließt sich ein Kolloquium an, das von dem Rektor / der Rektorin geleitet wird. Es geht vom gewählten Vortragsthema aus und kann auch das Thema der Habilitationsschrift und weitere Fragen des Faches einbeziehen. In der Regel eröffnen die Fachvertreter / Fachvertreterinnen das Kolloquium.

§ 9 Feststellung der Lehrbefähigung

1. Unmittelbar nach Abschluß des Kolloquiums berät das Prüfungskollegium über die Gesamtleistung aus Habilitationsschrift, Probevortrag, Kolloquium und weiteren vom Bewerber / von der Bewerberin vorgelegten wissenschaftlichen Veröffentlichungen. Die Feststellung der Lehrbefähigung setzt ein positives Urteil sowohl über die schriftlichen als auch über die mündlichen Leistungen des Bewerbers / der Bewerberin voraus und bedarf der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Prüfungskollegiums. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die mündlichen Leistungen können nicht wiederholt werden.

2. Der Beschluß wird dem Kandidaten / der Kandidatin von dem Rektor / der Rektorin unverzüglich bekanntgegeben. Die Kirchliche Hochschule stellt darüber eine auf den Tag des Beschlusses datierte Urkunde aus.

§ 10 Erteilung der Lehrbefugnis sowie daraus erwachsende Rechte und Pflichten

1. Nach der Feststellung der Lehrbefähigung kann der / die Habilitierte beim Rektor / bei der Rektorin einen Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis in dem gewählten theologischen Fach an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal stellen. Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zum beamteten Professor / zur beamteten Professorin gesetzlich ausschließen.

2. Nach Erteilung der Lehrbefugnis darf der / die Habilitierte die Bezeichnung Privatdozent / Privatdozentin führen. Das Rektorat der Kirchlichen Hochschule teilt dies schriftlich mit.

3. Der Privatdozent / Die Privatdozentin hat seine / ihre Lehrtätigkeit an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal innerhalb eines Jahres nach diesem Beschluß zu beginnen.

In der Regel findet eine öffentliche Antrittsvorlesung statt. Der Privatdozent / Die Privatdozentin ist verpflichtet, ohne Anspruch auf Vergütung mindestens für jedes zweite Semester Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei Semesterwochenstunden anzubieten und an den Prüfungen der Hochschule mitzuwirken.

4. Wünscht der Privatdozent / die Privatdozentin eine befristete Unterbrechung seiner / ihrer Lehrtätigkeit, so kann er / sie mit entsprechender Begründung um Beurlaubung nachsuchen, über die der Hochschulrat beschließt. Die Beurlaubung sollte in der Regel einen Zeitraum von vier Jahren nicht überschreiten.

§ 11 Umhabilitation

1. Privatdozenten / Privatdozentinnen an einer anderen Evangelisch-Theologischen Fakultät oder Kirchlichen Hochschule können sich bei dem Rektor / der Rektorin um Umhabilitation bewerben. Ein Anspruch auf Umhabilitation besteht nicht.

2. Bei der Bewerbung um Umhabilitation sind einzureichen:

- a. Lebenslauf mit Angaben über den wissenschaftlichen Bildungsweg und die bisherige Berufs- und Lehrtätigkeit;
- b. beglaubigte Kopien der Promotions- und Habilitationsurkunde;
- c. eine Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
- d. Nachweis der Kirchenzugehörigkeit im Sinn von § 2.1.

3. Über die Umhabilitation beschließt der Hochschulrat mit der Mehrheit der Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen und insgesamt einfacher Mehrheit. Dabei muß sichergestellt sein, daß die Gruppe der Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen über die Mehrheit der Stimmen verfügt. Die Bestimmungen von § 5.3 Satz 2, § 10.2-4 und §§ 12-14 gelten entsprechend.

§ 12 Erweiterung der Lehrbefähigung und Lehrbefugnis

Auf Grund zusätzlicher, publizierter oder noch unpublizierter wissenschaftlicher Arbeiten kann auf Antrag die Erweiterung der Lehrbefähigung durch das Prüfungskollegium festgestellt und die Lehrbefugnis durch den Hochschulrat erweitert werden.

Die Bestimmungen und Vorgangsweisen dieser Ordnung, insbesondere §§ 7, 9 und 10, sind sinngemäß anzuwenden, soweit sie nicht durch das ursprüngliche Habilitationsverfahren erfüllt sind. Ein erneuter Probevortrag ist nicht erforderlich.

§ 13 Erlöschen und Nichtigkeit der Feststellung der Lehrbefähigung

1. Die Feststellung der Lehrbefähigung erlischt, wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war. Das Erlöschen wird vom Habilitationsausschuß festgestellt und dem Hochschulrat mitgeteilt.
2. Die Feststellung der Lehrbefähigung ist nichtig, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben, die im wesentlichen unvollständig waren, erlangt wurde. Die Nichtigkeit wird vom Prüfungskollegium im Einvernehmen mit dem Hochschulrat und dem Kuratorium festgestellt.
3. Vor der Entscheidung zu Abs. 1 oder 2 ist dem / der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 14 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis

1. Die Lehrbefugnis erlischt
 - a. durch Umhabilitation,
 - b. durch Berufung,
 - c. durch Verzicht.
2. Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden,
 - a. wenn Gründe bekannt werden, die bei rechtzeitiger Kenntnis zur Ablehnung geführt hätten;
 - b. wenn Gründe vorliegen, die bei einem Beamten / einer Beamtin im Kirchendienst auf Lebenszeit zur Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst führen würden;
 - c. bei Verstoß gegen die Verpflichtung aus der Habilitationsordnung.
3. Nach dem Verlust der Lehrbefugnis darf die Bezeichnung Privatdozent / Privatdozentin nicht mehr geführt werden.
4. Das Erlöschen der Lehrbefugnis wird vom Rektorat festgestellt und bekanntgegeben. Über den Widerruf entscheidet der Hochschulrat mit der Mehrheit der Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen und insgesamt einfacher Mehrheit. Dabei muß sichergestellt sein, daß die Gruppe der Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen über die Mehrheit der Stimmen verfügt.

§ 15 Inkrafttreten der Habilitationsordnung

Diese Habilitationsordnung ist durch Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland Nr.10 vom 14.10.1994 in Kraft getreten.

Mit Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein–Westfalen vom November 1994, Az. IB2 – 1881(485) wurde die Gleichwertigkeit der Habilitationsordnung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal mit Habilitationsordnungen an staatlichen Universitäten festgestellt.

Nachtrag

Gemäß Schreiben der Kirchlichen Hochschule vom 8.11.1994 und Schreiben des Landeskirchenamtes vom 6.12.94 ist für die in § 5, Ziff. 3 und in § 7, Ziff. 5 und 6 genannten Abstimmungen schriftliche Stimmabgabe möglich.